

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001

Aktuelle Regelungen	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
<p>§ 3 Dringliche Entscheidungen</p>	<p>§ 3 Dringliche Entscheidungen</p>	
<p>Dringliche Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absätze 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.</p>	<p>Dringliche Entscheidungen des Haupt- und Personalausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absätze 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.</p>	
<p>§ 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschüttung, Sitzungsgeld</p>	<p>§ 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschüttung, Sitzungsgeld</p>	
<p>(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für stellvertretende Ausschussmitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die Mitglieder und beratenden Personen des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausländerbeirates ebenfalls ein Sitzungsgeld.</p>	<p>(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für stellvertretende Ausschussmitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Integrationsrates ebenfalls ein Sitzungsgeld.</p>	

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	
(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.	(3) Der Haupt- und Personalaus- schuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.	